

Hygieneschutzkonzept

für den

AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.



Stand: 06. Dezember 2021
Version 09

Übersicht

1. Vereinsdaten	3
2. Grundsätzliches	4
2.1 Beschreibung der Sportart/ sportlichen Aktivitäten	4
2.2 Organisatorisches	4
2.3 Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln	5
2.4 Protokollierung	6
3. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage	6
4. Testungen	7
5. Durchführung des Trainings-und Sportbetriebs	8
6. Links	8

1. Vereinsdaten



AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.

Adresse: Weberborn 48, 63773 Goldbach
Tel.: 0176/22626780
E-Mail: vorstand@ac-goldbach.de

Gründung: 1902, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg

Vorstände: 1. Vorsitzender Michael Heeg
Stellv. Vorsitzender Frank Meidhof
Stellv. Vorsitzender Matthias Hinz
Finanzreferent Joseph Schilbach

Trainer- und Jugendleiter Trainer Patrick Dominik, Thorsten Dominik
Christian Bauer; Thomas Hortig

Hygienewart/ Desinfektion Michael Heeg & Martin Hammer

Mitglieder; Bestandsmeldung vom 20.01.2021
257, davon weiblich: 26, davon ab JG 2003: 69

2. Grundsätzliches

Die Konzeption des AC Bavaria Goldbach richtet sich nach den Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege - die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Ziel ist es, dass durchgeführte Training im In- und Outdoorbereich sowie die Wettkämpfe in der Sporthalle am Weberborn so sicher wie möglich für seine Mitglieder und Gäste zu organisieren. Die Vorstandschaft des AC Bavaria Goldbach nimmt hierbei keine Interpretation der Rechtslage ein, sondern setzt die gegebenen Konzepte um.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

2.1 Beschreibung der Sportart/ sportlichen Aktivitäten

Der Ringkampfsport ist ein Vollkontaktsport auf der Matte. Ausgetragen wird der Sport im Freistil und Griechisch-römisch. Eine kontaktlose Durchführung ist nicht möglich.

Daher werden die Wettkämpfe, als auch die Trainingseinheiten stets an die aktuell im Landkreis Aschaffenburg geltenden Maßnahmen des Landratsamtes Aschaffenburg, bzw. der Bayerischen Landesregierung angepasst.

2.2 Organisatorisches

- a. Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b. Mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (ehrenamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult. Der Nachweis wird durch die Vorstandschaft verwahrt.
Nach jeder Aktualisierung des Hygieneschutzkonzeptes, wird die aktuelle Version auf der Vereinshomepage zum Download bereitgestellt.
- c. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert.
- e. Die teilnehmenden Personen (Trainer, Sportler, etc.) werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert. Dieses Hygienekonzept hängt in der Sporthalle leserlich im Eingangsbereich aus.

2.3 Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln

- a. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweh rung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 2. Personen mit Kontakt zu COVID19Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 3. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 4. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
 5. Personen, welche keinen Genesenen- oder Impfstatus belegen können.

- b. Bei Betreten der Halle inkl. Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen, Lagerräume etc. gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske. Diese Maskenpflicht gilt nicht:
 1. Für Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 2. Beim Duschen. Auch hier ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich

- c. Für den Zugang zur Sporthalle wird gemäß aktuell gültiger Fassung der Bayerischen Infektionsschutzverordnung auf die 2G+ Regel verwiesen.

Es wird nur Personen Zutritt zur Sportstätte gewährt, welche genesen oder geimpft sind und zusätzlich einen negativen Schnelltest vorweisen können oder diesen unter Anwesenheit des Betreibers selbstständig vor dem Zutritt durchführen.

- d. In den Sanitären Einrichtungen sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher als auch Endlostuchrollen vorhanden. Die Funktionsfähigkeit dieser ist sichergestellt. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Des Weiteren wird per Beschilderung zusätzlich auf den einzuhaltenden Mindestabstand hingewiesen. Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

- e. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

- f. Lüftungskonzept
 1. Die Trainingsstätte wird nach jeder Trainingseinheit mindestens 15 Minuten gelüftet.

- g. Für stark frequentierte Gegenstände wird eine separate Reinigungsfrequenz und/oder organisatorische Maßnahmen festgelegt. Dies betrifft Türgriffe und die Sportfläche (Ringermatte)
 1. Türgriffe werden zu Beginn des Trainingstages desinfiziert. Die Desinfektion wird alle 3 Stunden wiederholt.
 2. Die Trainingsmatte wird nach jeder Trainingseinheit desinfiziert und gereinigt.
 3. Trainingsequipment, insbesondere jenes für den Outdoorsportbetrieb inkl. Hantelstangen oder ähnlichem werden nach jeder Einheit desinfiziert.

- h. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

- i. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- j. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten. Die nach Punkt a - c definierten Zugangsregeln müssen eingehalten werden.

2.4 Protokollierung

Auf jeweils separaten Dokumenten werden folgende Tätigkeiten niedergeschrieben.:

- Bereits seit dem Inkrafttreten der 4. BaylfSMV werden die Teilnehmer und Trainingsgruppen dokumentiert. Dies wird zur möglichen Rückverfolgung von Kontaktpersonen weiterhin durchgeführt.
Die Kontaktdatennachverfolgung wird in allen Trainingsgruppen durch- und weitergeführt. Die Aufbewahrungsfrist der Kontaktdaten beträgt 2 Wochen.

3. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) werden per Aushang darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2.3 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
Der AC Bavaria Goldbach ist darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z.B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z.B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- b. Bei Betreten der Sportanlage gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- c. Vor Betreten der Sportanlage werden die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert.

4. Testungen

Testabhängige Angebote können von Besuchern/ Gästen/ Kunden nur unter Vorlage des Impf- oder Genesenennachweises und eines zusätzlichen Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation:

Die Sporttreibenden werden vorab auf geeignete Weise (Vereinshomepage, Rundschreiben oder ähnliches) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt. Dieser PCR Test darf vor maximal 48 Std. durchgeführt worden sein.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/ des Betreibers (hier AC Bavaria Goldbach) oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Diese Testung findet im Außenbereich der Sporthalle statt. Desinfektionsmittel werden der Beauftragten zur Reinigung nach jeder Testung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren trägt dieser eine FFP2 Maske.

Sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern und Hessen erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass/ Schülerschein ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

Ausnahme sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Kinder welche noch nicht eingeschult sind.

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

5. Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs

- a) Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- b) Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- c) Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf der Matte.
- d) Jeder Sportler verwendet eine eigene Getränkeflasche
- e) Kein Abklatschen und Umarmen
- f) Das verwendete Material ist auf das Nötigste zu beschränken.
- g) Trikots und auch Trainingsleibchen dürfen ausschließlich von einem Sportler pro Training/Wettkampf getragen und nicht getauscht werden. Nach dem Training(Wettkampf) werden die Trikots gewaschen.
- h) Nach dem Training(Wettkampf) werden die verwendeten Materialien und insbesondere die Mattenoberfläche/Mattendecke möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- i) Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Trainingsgruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

6. Links

Bayerisches Innenministerium

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV)

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Goldbach, den 06.12.2021

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand